

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Erlangen

Abteilung für Familiensachen

Az.: 2 F 742/25



In der Familiensache

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Arrests

ergeht durch das Amtsgericht Erlangen durch die Richterin am Amtsgericht Bert am 01.08.2025
ohne mündliche Verhandlung gem. § 119 Abs. 2 FamFG i.V. § 922 ZPO folgender

Beschluss

1. Der Antrag auf Anordnung eines dinglichen Arrests in das Immobilienvermögen des Antragsgegners wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
3. Der Verfahrenswert wird auf 92.889,00 € festgesetzt.

Dokument unterschrieben
von: Fischer, Amtsgericht
Erlangen
am: 02.08.2025 08:03

Gründe:

I.

Die Antragstellerin und der Antragsgegner sind verheiratet, leben getrennt, ein Scheidungsverfahren ist anhängig. Beim Amtsgericht Erlangen ist zudem unter dem Aktenzeichen 2 F 1351/19 GÜ ein Hauptsacheverfahren betreffend des Zugewinnausgleichs anhängig. Die Antragstellerin ist der Ansicht, ihr stünde ein Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe von 278.668,85 Euro zu. Im Verfahren 2 F 110/22 die vorzeitige Aufhebung der Zugewinngemeinschaft am 28.06.2022 festgestellt.

Derzeit werden im Güterrechtsverfahren weitere Sachverständigengutachten zur Klärung von Vermögenspositionen des Ehemannes eingeholt.

Eine rechtskräftige Entscheidung steht noch aus.

Die Antragstellerin führt aus, die Vollstreckung einer noch ausstehenden gerichtlichen Entscheidung zum Zugewinn werde durch das Verhalten des Antragsgegners vereitelt oder wesentlich erschwert. Zur Glaubhaftmachung hinsichtlich der Höhe des Zugewinnausgleichsanspruchs hat die Antragstellerin auf die Verfahrensakte 2 F 1352/19 GÜ verwiesen.

Eidesstattlich versichert erklärt die Antragstellerin, der Antragsgegner habe nach den Angaben der minderjährigen Tochter vor kurzem erzählt, er werde aus Deutschland wegziehen und habe ein Grundstück in Schweden gekauft. Er habe auch eine Greencard beantragt. Es bestehe die Gefahr, dass der Antragsgegner das Immobilienvermögen veräußert. Er habe bereits ein Wohnmobil veräußert.

Der Antragsgegner habe sich als sehr unzuverlässig erwiesen, selbst auf gerichtliche Kostenfestsetzungsbeschlüsse nicht bezahlt, so dass sie habe vollstrecken müssen. Er habe seine Vermögensauskunft immer wieder hinausgezögert, erst nach Androhung eines Zwangsgeldes habe er die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Sie habe Sorge, dass sie ihren Zugewinnausgleich nicht realisieren könne.

Die Antragstellerin beantragt die Anordnung eines dinglichen Arrests in das Immobilienvermögen des Antragsgegners über den Betrag in Höhe von 278.668,85 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtskraft des Beschlusses über die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft des Amtsgerichts Erlangen vom 28.06.2022 (Aktenzeichen 2 F 110/22) sowie einer Kostenpauschale in Höhe von 5.000,00 €.

Der Antragsgegner beantragt Antragsabweisung.

Eidesstattlich versichert hat der Antragsgegner erklärt, bereits die Zugewinnausgleichsrechnung der Antragstellerin sei nicht richtig. Die Antragstellerin müsse ebenfalls Endvermögen haben.

Er beabsichtige nicht ins Ausland zu gehen. Dies habe er den Kindern nicht mitgeteilt. Er habe mit den Kindern darüber gesprochen, dass Schweden ein schönes Land sei und er sich vorstellen könnte, dort einmal ein Feriendomizil zu haben.

Er habe keine Greencard beantragt, er habe gemeinsam mit der Antragstellerin im Jahr 2010 an einer Greencard-Lotterie teilgenommen.

Er beabsichtige die Immobilie zu veräußern und habe dies der Antragstellerin mitgeteilt, eine Verschleierung liege nicht vor.

Auf die jeweils zur Akte gereichten eidesstattlichen Versicherungen der Beteiligten wird Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine Erfolgsaussicht. Ein Arrestgrund (§ 119 Abs. 2 FamFV i.V.m. § 917 ZPO) lässt sich prognostisch nicht feststellen.

Ob ein Arrestgrund vorliegt, richtet sich nach dem objektiven Standpunkt eines verständigen, gewissenhaft prüfenden Menschen. Die subjektive Sicht des Gläubigers ist unerheblich. Mit der im Arrestverfahren anzustellenden Prognose ist ein gerichtlicher Beurteilungsspielraum verbunden.

In Güterrechtssachen liegt ein Sicherungsbedürfnis als Arrestgrund vor, wenn die Vollstreckung des Anspruchs durch konkret drohende Vermögensverschiebungen oder -verschwendungen gefährdet ist. In den Fällen des § 1385 Nrn. 2-4 BGB folgt ein solcher Arrestgrund regelmäßig bereits aus dem Arrestanspruch (vgl. Dose/Kraft, 9.4 Voraussetzungen eines Arrests Rn. 438). Außerhalb der vorgenannten Norm erfordert die Besorgnis einer Vollstreckungsvereitelung ein unlauteres Verhalten des Schuldners (Zöller/Vollkommer, § 917 Rn. 5). Maßgeblich sind stets die Gesamtumstände des Einzelfalls (vgl. BGH Urt. v. 11.3.1975 – VI ZR 231/72, BeckRS 1975, 107581; Zöller/Vollkommer, § 917 Rn. 6 mwN).

Ein Arrestgrund liegt beispielsweise vor, wenn der Schuldner die Gefährdung durch Verschleuderung oder Beiseiteschaffen seines Vermögens bewirkt. Dafür müssen aber tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, lediglich nicht ernst zu nehmende Äußerungen genügen nicht.

Die Veräußerung eines Vermögensstücks als bloße Vermögensumschichtung für sich allein ist nicht ausreichend. Das Vorliegen eines Arrestgrundes ist erst zu bejahen, wenn zu besorgen ist, dass der Vermögensgegenstand dem Zugriff der Gesamtheit der Gläubiger entzogen wird (vgl. BGHZ 131, 95 = NJW 1996, 321 Rn. 24 = NJW-RR 1996, 462 Ls.; MüKoZPO/Drescher, § 917 Rn. 7 mwN).

Die Umsetzung von Vermögenswerten in Geld ist nur dann ein Arrestgrund, wenn die Gefahr besteht, dass der Schuldner das Geld beiseite schafft. Hierfür genügt nicht die Behauptung, der Antragsgegner habe gegenüber einer (welcher?) Tochter mitgeteilt, er wolle ein Grundstück in Schweden kaufen. Dann wäre eine Vollstreckung in dieses Grundvermögen möglich.

Der Wegzug ins Ausland wäre zudem ebenfalls nicht automatisch ein Arrestgrund, wie § 917 Abs. 2 ZPO zeigt. Er kann es sein, wenn kein ausreichendes Inlandsvermögen verbleibt und die Vollstreckung im Ausland gefährdet wäre. Arrestgrund kann trotz Fehlens des Arrestgrundes des Abs. 2 auch die tatsächliche Erschwerung der Vollstreckung im Ausland sein, wobei allerdings wegen der Wertung von Abs. 2 nicht schon die allgemeine Erschwerung einer Vollstreckung im Ausland gegenüber derjenigen im Inland genügt, vielmehr die Vollstreckung insgesamt gefährdet sein muss. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bei einer künftigen Vollstreckung eines Titels in Schweden/USA gerade kein Anwendungsfall des § 917 Abs. 2 S. 1 ZPO gegeben ist, da in Schweden oder den USA die „Gegenseitigkeit“ verbürgt wäre (vgl. MüKo, ZPO, § 917 Rn. 14 iVm § 328 Rn.

141, 159, 162).

Zudem hat die Antragstellerin gerade nicht angegeben, wann und mit welchem Ziel und welchen Erfolgsaussichten eine Greencard beantragt wurde.

Der Antragsgegner hat durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung glaubhaft gemacht, keine konkreten Auswanderungspläne zu haben. Er übe regelmäßigen Umgang mit den Kindern aus und würde sich nicht ins Ausland absetzen. Er habe gemeinsam mit der Antragstellerin im Jahr 2010 an einer Greencard-Lotterie teilgenommen.

Auch aus dem bisherigen Verhalten des Antragsgegners im Rahmen der trennungsbedingten gerichtlichen Verfahren kann kein ausreichender Arrestgrund gesehen werden. Eine Prozessverschleppung genügt ebenso wenig wie eine Zahlungsverzögerung (vgl. ZPO, MüKo § 917 Rn. 9) den engen Voraussetzungen für die Anordnung des dinglichen Arrests.

Der Antragstellerin ist aus den - auch in Anwesenheit der Unterzeichnerin - geführten Verhandlungen bekannt, dass der Antragsgegner die ehemalige Ehewohnung veräußern wolle. Ein verschleiern des Verhalten ist nicht zu unterstellen, insbesondere wurde im Rahmen der vor Gericht geführten Vergleichsverhandlungen von beiden Seiten davon ausgegangen, dass der Verkauf der Immobilie für die Zahlung des Zugewinnausgleichsanspruchs notwendig sein wird.

Die offene Ansprache der Veräußerungsthematik entspricht einer in Vergleichsverhandlungen vielfach wünschenswerten Transparenz und steht jedenfalls einer Vereitelungsabsicht, die typischerweise einhergeht mit Heimlichkeit gegenüber dem Gläubiger und Erfüllungsverweigerung des Schuldners, diametral entgegen (vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 17.7.2020 – 13 WF 124/20).

Damit war der Antrag zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 113 FamFG, 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf §§ 35, 42 FamGKG und wurde mit 1/3 der zu sichernden Forderung angesetzt (vgl. Mayer/Kroiss, RVG Kommentar, 9. Auflage 2025 Abschnitt IV, Rn. 49).